



ANWALTSGESELLSCHAFT

# RICHTIG ERBEN UND VERERBEN

HYPO OBERÖSTERREICH  
EURAG ÖSTERREICH

17. November 2011

RECHTSANWALT

ALEXANDER HASCH

[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)

# RICHTIG ERBEN UND VERERBEN

RECHTSANWALT  
DDR. ALEXANDER HASCH  
UNIV.-LEKTOR

# GRUNDZÜGE DES ERBRECHTS

# GRUNDBEGRIFFE DES ERBRECHTS

- Erbrecht
- Verlassenschaft (= Nachlass)
- Erbunfähigkeit
  - Erbunwürdigkeit
  - Inkapazität
- Erbantritt
- Erbverzicht
- Enterbung

## ERBANTRITT

- außerstreitiges Verlassenschaftsverfahren, zuständige Notar eruiert für das Gericht alle relevanten Umstände (Höhe des Nachlasses, Erben)
- potentiellen Erben müssen eine Erbantrittserklärung abgeben (bedingt oder unbedingt) oder ausschlagen

## ERBANTRITT

- steht fest, wer Erbe ist, ist ihm der Nachlass vom Gericht einzuantworten, mit diesem Beschluss wird der Erbe Eigentümer bzw. Gläubiger / Schuldner
- davor ist der ruhende Nachlass, eine juristische Person, Träger der Rechte und Pflichten

## ERBVERZICHT

- Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Erben in **Notariatsaktform**
- gilt üblicherweise auch für die Nachkommen des Verzichtenden
- Verzichtende kann trotzdem bedacht werden
- umfasst im Zweifel auch den Pflichtteil
- häufig gegen Abfindung geschlossen

# ENTERBUNG

im Alltagsjargon:

Ausschluss vom gesetzlichen Erbrecht

korrekt: Entziehung des Pflichtteils

- wer den Erblasser im Notstand hilflos gelassen hat



# ENTERBUNG

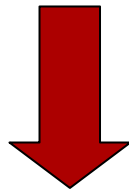
- wer wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer lebenslangen oder 20-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist
- wer eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart beharrlich führt

## ENTERBUNG

- wenn ein Ehegatte seine Beistandspflicht gröblich vernachlässigt
- wer eine vorsätzliche, mit mehr als 1-jähriger Freiheitsstrafe bedrohte Straftat gegen den Erblasser begeht
- wer die Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich verletzt
- Angriffe auf den wahren Willen des Erblassers <sup>9</sup>

# MÖGLICHKEITEN DER NACHLASSREGELUNG

"ich bestimme selbst"



gewillkürte Erbfolge

- Erbvertrag
- Testament
- Schenkung auf den Todesfall

"ich unternehme nichts"



gesetzliche Erbfolge

# GEWILLKÜRTE ERBFOLGE

- Erbvertrag
- Testament
  - eigenhändiges
  - fremdhändiges
  - öffentliches (gerichtliches, notarielles)
  - Nottestament
  - gemeinschaftliches
- Schenkung auf den Todesfall

# ERBVERTRAG

- **unwiderrufliche** Einsetzung zum Erben
- **nur** zwischen Ehegatten und Brautleuten
- stärkster Berufungsgrund  $\Rightarrow$  der Vertrags-  
erbe geht allen übrigen Erben vor
- maximal über  $3/4$  des reinen Nachlasses

## ERBVERTRAG

- notariatsaktpflichtig:  
braucht zwei Notare oder einen Notar und zwei Zeugen
- erlischt mit Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe; **schuldige Teil** bleibt jedoch dem **schuldlosen verbunden**

# EIGENHÄNDIGES TESTAMENT

- Text mit der **Hand** schreiben
- am Ende unterschreiben
- Ort und Datum nicht zwingend, aber sinnvoll
- Eintragung im Testamentsregister

## FREMDHÄNDIGES TESTAMENT

- keine Anforderungen an den Text
- Erblasser muss am Ende unterschreiben
- 3 Zeugen
  - Erblasser muss erklären, dass das Schriftstück seinen letzten Willen enthält (nuncupatio)  
2 Zeugen müssen dabei gleichzeitig anwesend sein
  - Zeugen müssen mit einem Hinweis auf ihre Zeugeneigenschaft unterschreiben



## FREMDHÄNDIGES TESTAMENT

- Anforderungen an die 3 Zeugen
  - mindestens 18 Jahre
  - müssen die Sprache des Erblassers sprechen
  - unbefangen (keine Bedachten oder diesen nahestehenden Personen)

**Praktische Lösung** ⇒ 4 Zeugen,  
Eintragung im Testamentsregister

# ÖFFENTLICHES TESTAMENT

wird errichtet vor:

- Gericht oder
- Notar (zwei Notare oder ein Notar und zwei Zeugen)

durch:

- mündliche Erklärung oder
- Übergabe einer Urkunde
- wird in das Zentrale Testamentsregister eingetragen

## NOTTESTAMENT

- nur wenn **unmittelbar** die **Gefahr droht**, dass der Erblasser stirbt oder testierunfähig wird
- mündlich oder fremdhändig unter Beiziehung von 2 Zeugen
- verliert 3 Monate nach **Wegfall der Gefahr** seine Gültigkeit

# GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

- nur zwischen Ehegatten gültig
- setzen einander oder Dritte als Erben ein
- beim eigenhändigen Testament wenig Sinn!
- kein Vertrag
- einseitig widerrufbar (außer beim wechselseitigen gemeinschaftlichen Testament)

## **SCHEMA EINFACHES TESTAMENT**

1. **Widerruf aller bisherigen Verfügungen**  
(darum immer Ort und Datum anführen)
2. **Erbeinsetzung (nach Anteilen)**
3. **Ersatzerbenbestimmung**
4. **Vermächtnisse (bestimmte Gegenstände, bestimmte Geldsumme usw.)**

# VERMÄCHTNIS

- Vermächtnisnehmer hat nur Anspruch auf gewisse Vermögensstücke oder Werte (Unterschied zum Erben = Gesamtrechtsnachfolger)
- Vermächtnisnehmer hat nur Anspruch gegen den Erben

# VERMÄCHTNIS

- man unterscheidet zwischen
  - Vorausvermächtnis
  - Hineinvermächtnis
- Vermächtnis kann in Testamenten oder Erbverträgen enthalten sein

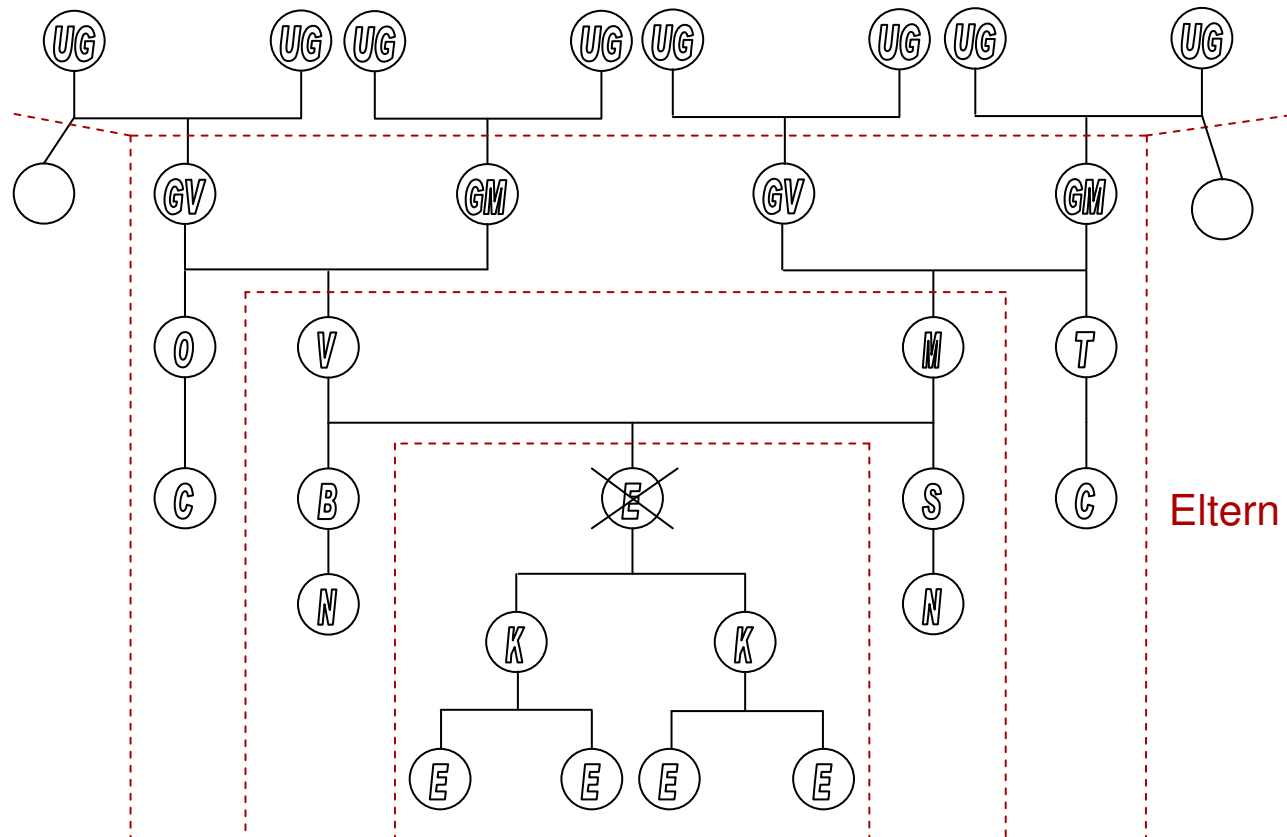
# GESETZLICHE ERBFOLGE

= Familienerbfolge

- Verwandtenerbfolge (Parentelensystem)
- Ehegattenerbrecht

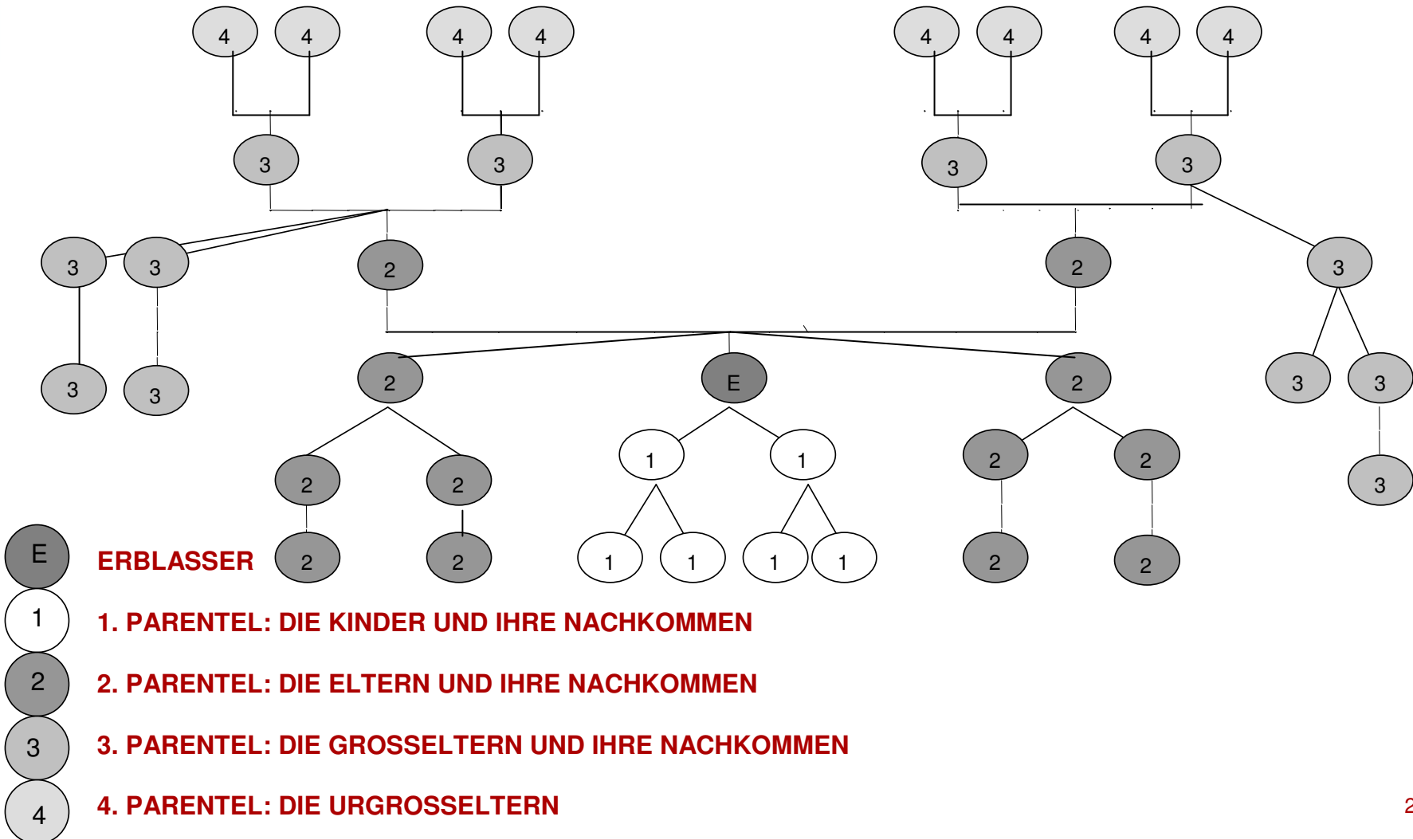


# VERWANDTENERBFOLGE (PARENTENLENSYSTEM)



- 1. Parentel  
Kinder und Kindeskind
- 2. Parentel  
Eltern und deren Nachkommen
- 3. Parentel  
Großeltern und deren  
Nachkommen
- 4. Parentel  
Urgroßeltern

# PARENTELENSYSTEM



# VERWANDTENERBfolge (PARENTENLENSYSTEM)

- niedrigste Parentel erbt: "jung vor alt"
- innerhalb der Parentel gilt: "alt vor jung"

# EHEGATTENERBRECHT

<b>Neben</b>	<b>Quote</b>
1. Parentel	1/3
2. Parentel	2/3
3. Parentel	2/3
4. Parentel	1

## EHEGATTENERBRECHT

- neben den Kindern  $\Rightarrow$  Quote  $1/3$
- neben Eltern und Geschwistern  $\Rightarrow$  Quote  $2/3$  und alles was Kraft Repräsentation auf die Nachkommen der Geschwister fiele
- neben den Großeltern  $\Rightarrow$  Quote  $2/3$  und alles was Kraft Repräsentation auf die Nachkommen der Großeltern fiele
- neben den Urgroßeltern  $\Rightarrow$  Quote  $1$

## EHEGATTENERBRECHT

- unabhängig davon, ob der Ehegatte zum Erben berufen ist oder nicht, steht ihm das gesetzliche Vorausvermächtnis zu (Möbel, Geschirr, Bilder etc.)
- Vorausvermächtnis beinhaltet auch ein Wohnrecht in der bisherigen Wohnung (zu meist ergibt sich das Wohnrecht schon aus § 14 MRG oder § 14 WEG)
- kann nur durch rechtmäßige Enterbung entzogen werden

## ANRECHNUNG AUF GESETZLICHEN ERBTEIL

- Vorempfänge  
(zB Heiratsgut, Ausstattung etc.)
- Vorschüsse (zB Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden mit Vereinbarung der Anrechnung auf den Erb- oder Pflichtteil)
- immer dann, wenn ein Erbe oder Pflichtteilsberechtigter dies verlangt

## PFLICHTTEILSRECHT

= Quote des gesetzlichen Erbteils,  
pflichtteilsberechtigigt sind:

- der Ehegatte (1/2)
- die Kinder (eheliche und uneheliche [event. 1/4])  
bzw. deren Nachkommen, wenn das Kind  
vorverstorben ist (1/2)
- die Eltern, **wenn keine Kinder** vorhanden sind  
(1/3)
- **niemals** Seitenverwandte zB Geschwister,  
Onkel, Tante etc.



# PFLICHTTEILSRECHT

- Umfang des Pflichtteils
- Pflichtteilsminderung
- Berechnung des Pflichtteils
  - Pflichtteilsanrechnung
  - Schenkungsanrechnung
- bedeutsam bei Unternehmensnachfolge

## PFLICHTTEILSRECHT

- Pflichtteilsanrechnung
  - letztwillige Zuwendungen
  - Zuwendung unter Lebenden  
(Vorschusscharakter, Anrechnung vereinbart)
  - Heiratsgut / Heiratsausstattung
  - Berufsantritt
  - Schuldenabdeckung
  - Ehegatte: Vorausvermächtnis (Hausrat)

## PFLICHTTEILSRECHT

- Schenkungsanrechnung

Pflichtteilerhöhung wegen Schenkungen an  
Pflichtteilsberechtigte

**befreite Schenkungen**

2 Jahre vor Ableben an **NICHT**

Pflichtteilsberechtigte (§ 785 Abs 3 ABGB)

Pflichtteilsverzicht (uU Rechtsmissbrauch)

Stiftungen mit Widerrufs- und Änderungsverzicht

## SCHENKUNG AUF DEN TODESFALL

- **Vertrag** über die, mit dem Tod des Erblassers terminisierte, Zuwendung einer Sache (Notariatsakt!)
- maximal über 3/4 des reinen Nachlasses?  
strittig – § 1253 ABGB analog?
- **unwiderruflich** – im Unterschied zum Vermächtnis oder Testament

## VORAUSSETZUNGEN

- Beschenkte muss das Schenkungsversprechen annehmen
- Notariatsaktform
- Erblasser muss ausdrücklich auf sein Widerrufsrecht verzichten

## SCHENKUNG UNTER LEBENDEN

- zweiseitiger Vertrag über die unentgeltliche Überlassung einer Sache
- braucht Notariatsakt oder **wirkliche** Übergabe
- Widerruf bei nachträglicher Dürftigkeit oder grobem Undank
- es empfiehlt sich Widerrufsgründe im Schenkungsvertrag zu vereinbaren – derartige Vereinbarungen sind bei Schenkungen auf den Todesfall nicht erlaubt

## PRAXISTIPPS

- ✓ Testament verfassen
- ✓ Registrierung veranlassen
- ✓ alle 5 Jahre prüfen
- ✓ Abstimmung mit Gesellschaftsverträgen
- ✓ Einhaltung Pflichtteile rechnen
- ✓ Aufbau von Privatvermögen für  
Pflichtteilsverzichte

## PRAXISTIPPS

- ✓ Privatliegenschaft: Schenkung gegen Fruchtgenussvorbehalt oder auf den Todesfall
- ✓ Testamentsvollstrecker einsetzen
- ✓ Widerrufsgründe bei Schenkungen vereinbaren
- ✓ Schenkungssteuerfreiheit nutzen
- ✓ Nachfolgelösungen rechtzeitig angehen, sorgfältig und schrittweise planen
- ✓ Notanker vorsehen



# DIE PRIVATSTIFTUNG

# PRIVATSTIFTUNG

- Motive des Gesetzgebers
- Inkrafttreten
- Rechtsnatur
  - Rechtsträger, dem Vermögen gewidmet ist
  - kein Eigentümer, keine Mitglieder
  - mindestens EUR 70.000,00

# PRIVATSTIFTUNG

- Stiftungszweck
  - Versorgung von Begünstigten
  - Unterstützung von Familienangehörigen
  - Vorsorgesysteme für Mitarbeiter
  - Abschluss von Versicherungen zu Gunsten Begünstigter

# PRIVATSTIFTUNG

- Stifter
  - natürliche oder juristische Personen
- Begünstigter
  - in Stiftungserklärung bezeichnet
  - durch Stelle bestimmt
  - Stiftungsvorstand

# PRIVATSTIFTUNG

- Errichtung der Privatstiftung
  - unter Lebenden
  - von Todes wegen
  - Stiftungserklärung
  - Stiftungszusatzurkunde
  - Gründungsprüfung

# PRIVATSTIFTUNG

- Stiftungserklärung
  - Widmung des Vermögens
  - Stiftungszweck
  - Bezeichnung des Begünstigten
  - Name und Sitz
  - Angaben zum Stifter
  - Dauer

# PRIVATSTIFTUNG

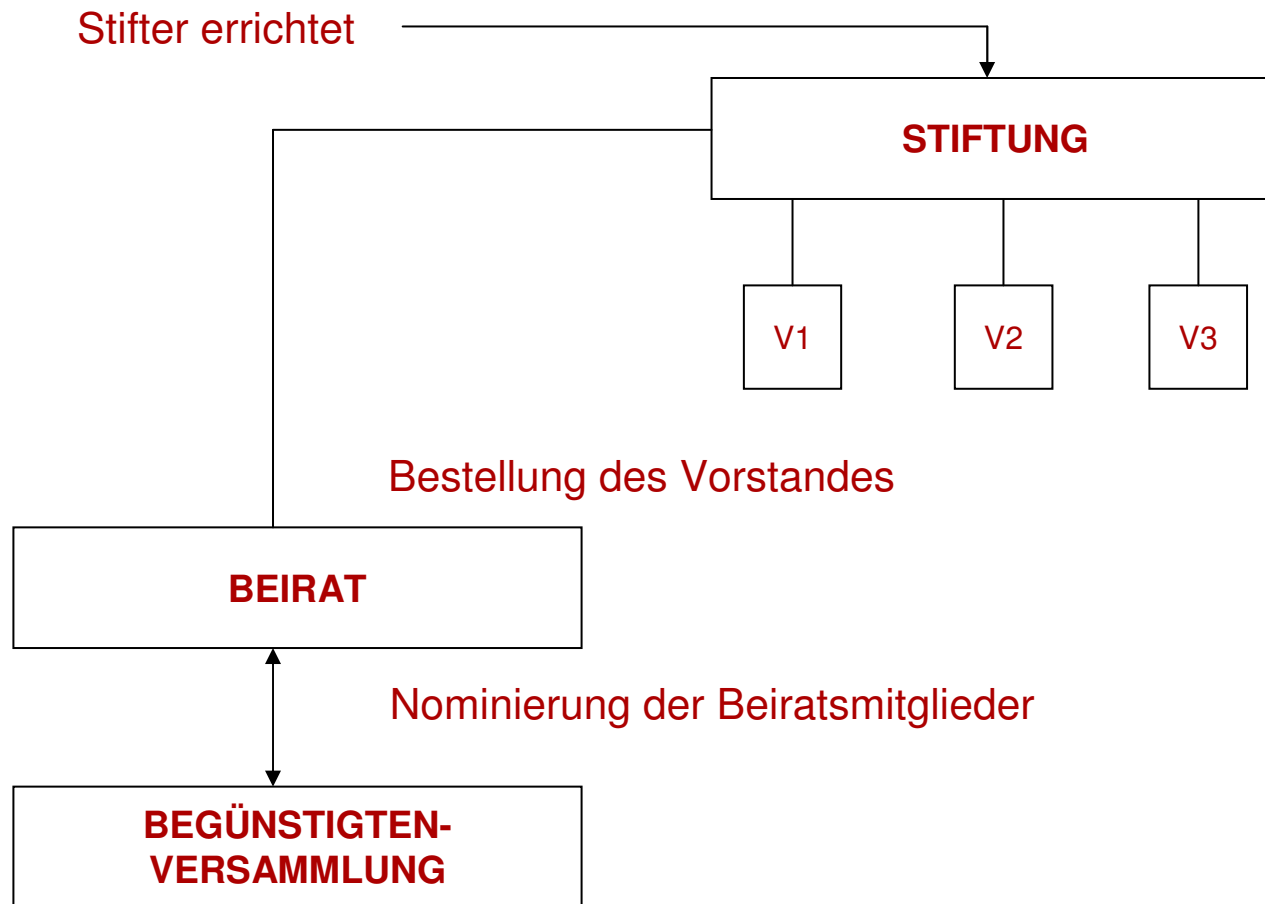
- keine Sonderstellung im Erb- und Pflichtteilsrecht!
- Organe der Stiftung
  - Vorstand
  - Stiftungsprüfer
  - Aufsichtsrat
  - sonstige Organ

# PRIVATSTIFTUNG

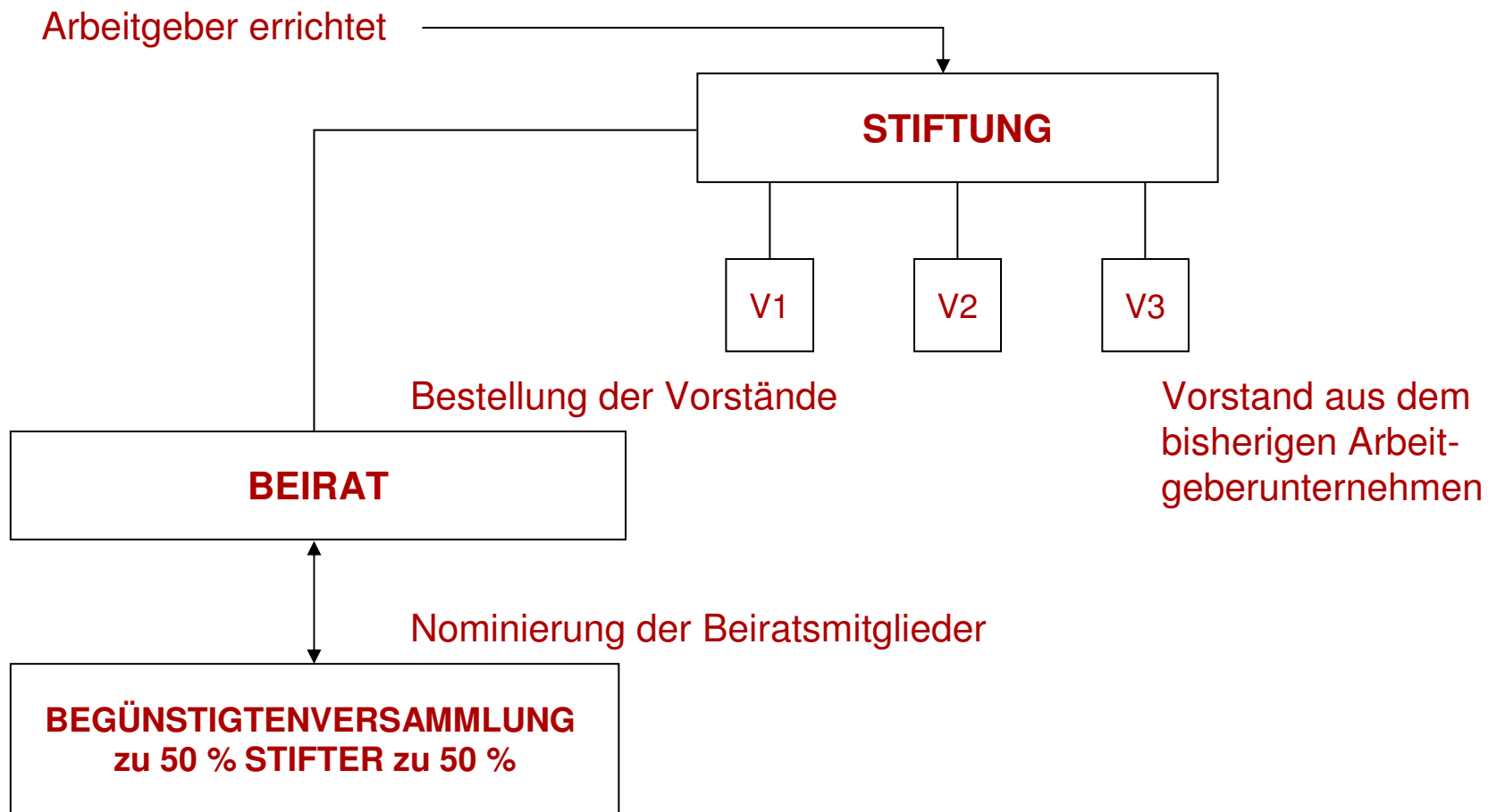
- Änderung der Stiftungserklärung
- Beendigung der Stiftung
  - Widerruf
  - Auflösung



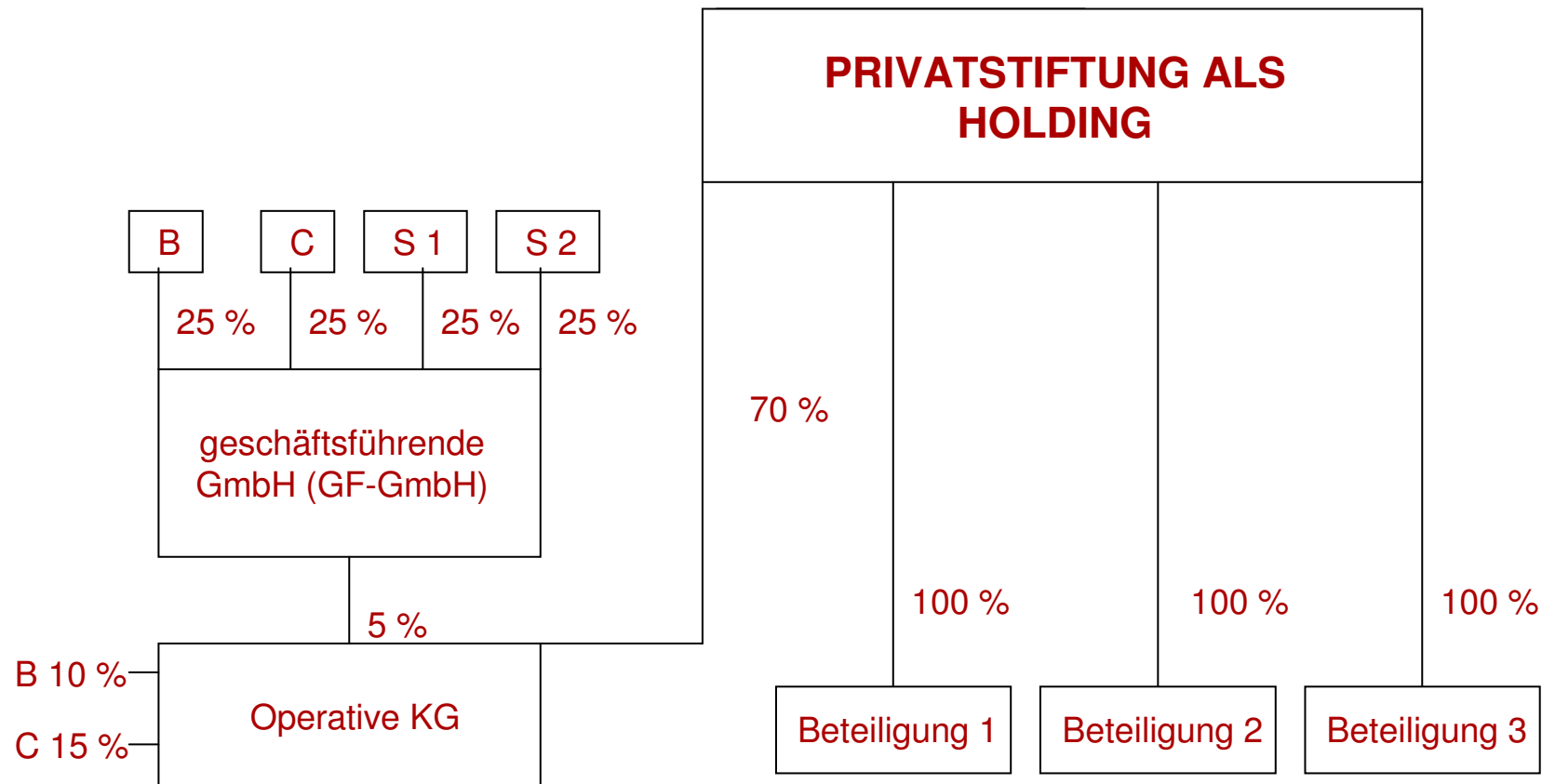
# PRIVATSTIFTUNG (STANDARDMODELL)



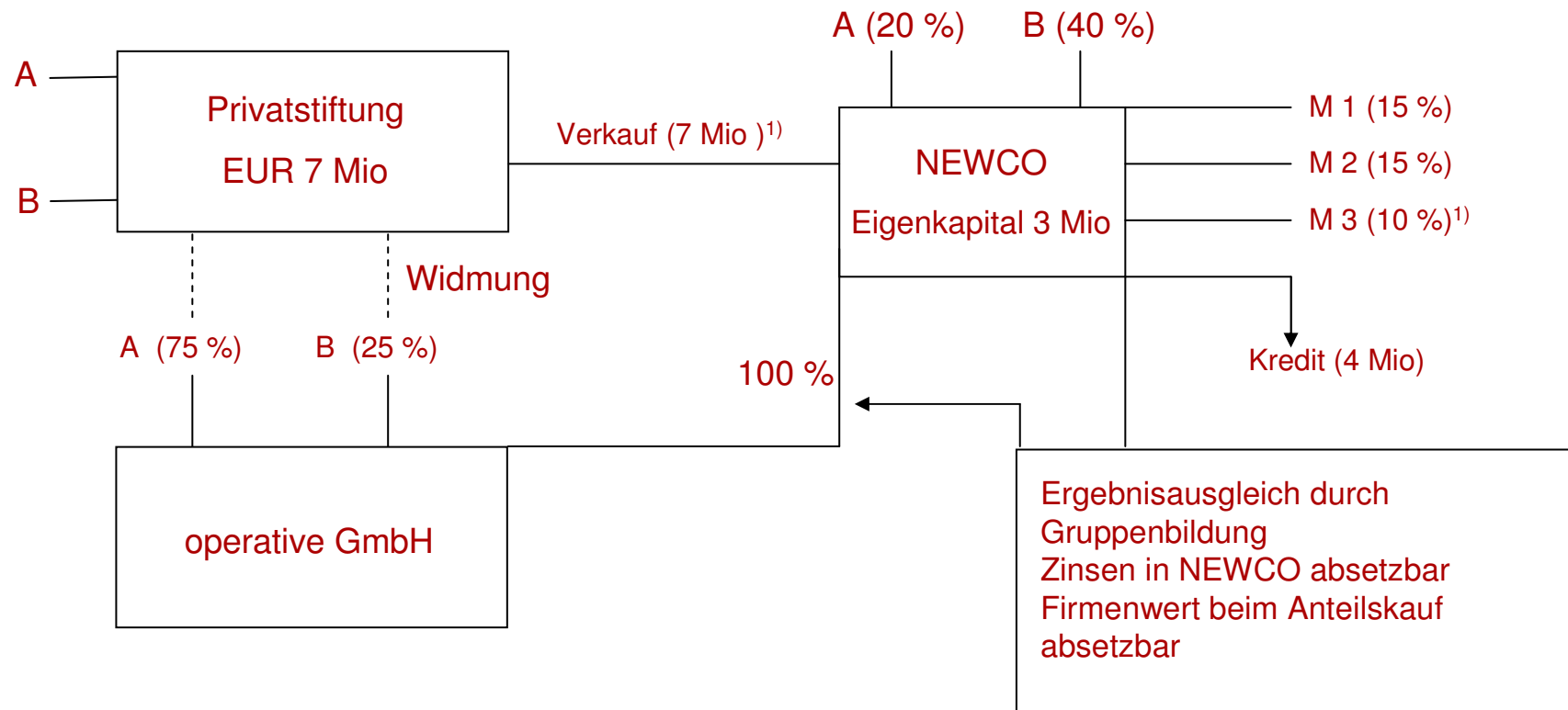
# MITARBEITERSTIFTUNG



# PRIVATSTIFTUNG ALS HOLDINGGESELLSCHAFT



# STIFTUNGSMODELL MIT VERKAUF UND MITARBEITERBTEILIGUNG



<sup>1)</sup> Auf die (eingeschränkte bzw. bedingte) Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen nach Ablauf der Spekulationsfrist bei Veräußerung dieser Beteiligungen darf hingewiesen werden

**DANKE FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT**



**ANWALTSGESELLSCHAFT**

**WIEN:**

Zelinkagasse 10, 1010 Wien

01 / 532 12 70-0

a.hasch@hasch.eu

**LINZ:**

Landstraße 47, 4020 Linz

0732 / 77 66 44-132

a.hasch@hasch.eu

**[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)**